

# **Vergleichende Beurteilung von Raucherkabinen und Raucherräumen unter dem Aspekt des Schutzes von Nichtrauchern**

## **Definitionen**

### **Raucherräume**

sind baulich abgeschlossene (Neben)-Räume in öffentlichen Einrichtungen, Gastronomie und anderen von Rauchverbotsgesetzen erfassten Einrichtungen. Sie sind durch Türen von anderen (Nichtraucher)-Räumen abgetrennt und werden in der Regel durch die Belüftungsanlage des Gesamtbetriebes und/oder durch Fenster und be- und entlüftet.

### **Raucherkabinen**

Sind durch Wände oder Nutzung baulicher Gegebenheiten (Nischen) an drei Seiten und oben begrenzte, nach vorne offene Baukörper, die ein Austreten von Tabakrauch durch einen Frischluftschleier und/oder durch Unterdruck verhindern. Die Luft innerhalb der Kabine wird permanent abgesaugt und gefiltert.

### **Zertifizierte Raucherkabinen**

Entsprechen den Anforderungen der Prüfrichtlinie des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (St. Augustin) und sind dort in einer Positivliste aufgeführt. Zertifizierte Raucherkabinen erfüllen die Anforderungen des Paragraphen 5, Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung. Die Kriterien der Prüfrichtlinie betreffen sowohl die Sicherheit vor Austritt von kontaminierter Luft in den Aufstellungsraum als auch die Einhaltung der Grenzwerte des Umweltbundesamtes für die aus dem Filtersystem in den Aufstellraum zurückgeführte Luft etwa für folgende Schadstoffe: flüchtige organische Verbindungen (TVOC), Formaldehyd, Kohlenmonoxid, Nikotin, Feinstaub (vergl. VDI Richtlinie 4300). Auch muß nachgewiesen werden, dass die Luftqualität im Aufstellraum gleich gut oder besser sein ist, als wenn in dem Raum nicht geraucht würde.

## **Schlussfolgerungen**

Zertifizierte Raucherkabinen übertreffen Raucherräume hinsichtlich der Verhinderung des Austretens belasteter Luft ebenso wie bezüglich der im Inneren herrschenden Luftqualität. Darüberhinaus ist durch die Zertifizierung bei allen Kabinen ein stets gleich bleibendes Qualitätsniveau garantiert. Es bestehen aus fachlicher Sicht deshalb keine Bedenken, sie als Alternativen zu Raucherräumen in öffentlichen Gebäuden, in der Gastronomie und anderen von Rauchverboten betroffenen Einrichtungen zuzulassen.